

# **SATZUNG**

## **Verein der Freunde und Förderer des Stadtmuseums Berlin e.V.**

### **Präambel**

Die Stiftung Stadtmuseum Berlin blickt auf eine lange Geschichte bürgerschaftlichen Engagements zurück. Gegründet 1874 als Märkisches Provinzialmuseum durch den Magistrat von Berlin war es das erste bürgerliche Museum Berlins. Engagierte Bürger stifteten in die Sammlung und förderten auf vielfältige Weise das Märkische Museum, das 1908 als erstes speziell als Stadtmuseum konzipiertes Gebäude der Welt eröffnet wurde.

Mit der Errichtung der Mauer 1961 verlor Berlin (West) sein stadtgeschichtliches Museum, das nun im Ostsektor der Stadt lag. Um bei der Aufarbeitung der Berliner Stadtgeschichte keine Lücke entstehen zu lassen, ergriffen Bürger die Initiative zur Gründung des Berlin Museums in Berlin (West). Mit der Wiedervereinigung Berlins am 3. Oktober 1990 sah der Verein der Freunde und Förderer des Berlin Museums, (gegründet am 22. November 1962) seine besondere Aufgabe darin, die Zusammenführung der beiden stadtgeschichtlichen Museen Berlins zu unterstützen.

Aufgabe des Vereins der Freunde und Förderer des Stadtmuseums Berlin e.V. ist die Förderung des Stadtmuseum Berlin als Landesmuseum für Kultur und Geschichte Berlins, Stiftung des öffentlichen Rechts.

Das Stadtmuseum besteht zurzeit aus folgenden Museen und Ausstellungsräumen:

- Märkisches Museum
- Marinehaus
- Museum Ephraim-Palais
- Museum Nikolaikirche
- Museum Knoblauchhaus
- Museumsdorf Düppel
- Berlin-Ausstellung im Humboldt Forum

Sollten weitere Museen und Ausstellungen hinzukommen, erweitert sich der Förderumfang des Vereins entsprechend.

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Name des Vereins lautet: Verein der Freunde und Förderer des Stadtmuseums Berlin e.V. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck und Aufgaben**

Zweck des Vereins ist die Förderung des Stadtmuseums Berlin, dass

„die Stadt Berlin, ihr Wesen, ihr Wachstum, die Hauptmomente ihrer Geschichte, die Entwicklung ihrer Industrie, den Wert ihres Handwerks, ihr geistiges und künstlerisches Leben, die bedeutenden Persönlichkeiten, die hier gewirkt haben und wirken, im Bild und durch Erzeugnisse ihrer Tätigkeit darstellen" (Prof. Dr. E. Redslob) soll.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist die Förderung von Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Erwerb und Restaurierung von Sammlungsgegenständen
- Ermöglichung von Ausstellungen
- Unterstützung von Bildungsangeboten
- Öffentliche Vorträge und Diskussionen
- Führungen und Besichtigungen
- Anregung und Förderung von wissenschaftlichen Arbeiten
- Herausgabe und Ermöglichung der Herausgabe von Veröffentlichungen

Der Verein überlässt die in seinem Eigentum stehenden Sammlungsgegenstände dem Stadtmuseum Berlin als Dauerleihgaben. Zukünftige Erwerbungen für die Sammlungen des Museums wird der Verein in gleicher Weise dem Stadtmuseum Berlin überlassen. Soweit dem Stadtmuseum Berlin angeschlossene, ehemals selbständige stadtgeschichtliche Museen von eigenen Vereinigungen (nachfolgend Einzelfördervereine genannt) unterstützt worden sind und diese fortbestehen, wird der Verein seine Fördertätigkeit nur aufnehmen, wenn dies im Einvernehmen mit der jeweiligen Vereinigung geschieht.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 4 Verwendung der Mittel**

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

### **§ 5 Begünstigungsverbot**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 6 Vermögensübertragung bei Beendigung**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stiftung Stadtmuseum Berlin, Landesmuseum für Kultur und Geschichte Berlin, Stiftung öffentlichen Rechts.

## **§ 7 Mitgliedschaft und Beiträge**

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich verpflichtet, den festgesetzten Jahresbeitrag an den Verein zu zahlen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands festgesetzt.

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch Tod,
- durch freiwilligen Austritt, der nur schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten am Ende des laufenden Geschäftsjahres erklärt werden kann,
- durch Ausschluss aufgrund eines Vorstandsbeschlusses.

Der Ausschluss erfolgt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, wie insbesondere ehrenrühriges Verhalten, Zuwiderhandlung gegen die Vereinsziele. Der Ausschluss kann auch erfolgen, wenn ein Mitglied ein Jahr lang mit seinem Beitrag im Rückstand bleibt und trotz Mahnung innerhalb von vier Wochen seiner Beitragspflicht nicht nachkommt. Der Ausgeschlossene hat das Recht, innerhalb von vier Wochen nach Empfang der Mitteilung bei der Mitgliederversammlung Berufung einzulegen, die dann endgültig über den Ausschluss entscheidet. Über den Inhalt und die Voraussetzung der „fördernden Mitgliedschaft“ entscheidet der Vorstand. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Ehrenmitglieder haben alle Rechte ordentlicher Mitglieder. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 8 Spenden**

Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verein auch Geldspenden und unentgeltliche Zuwendungen annehmen, die - soweit sie nicht zweckgebunden sind - im Rahmen des § 2 der Satzung zu verwenden sind.

## **§ 9 Organe und Einrichtungen**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und fakultativ der Beirat. Auf Beschluss des Vorstands können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Entgegennahme der Tätigkeits- und Kassenberichte,
- b) Entlastung des Vorstands,
- c) Wahl des Vorstands,
- d) Wahl von zwei Kassenprüfern,
- e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn

1. die Mehrheit des Vorstands sie für erforderlich erachtet,
2. mindestens 25 % der Mitglieder sie schriftlich mit Begründung beim Vorstand beantragen.

Anträge an die Mitgliederversammlung, die unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist, sind sieben Tage vorher dem Schriftführer schriftlich einzureichen. Dies gilt auch für Wahlvorschläge. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die von ihm sowie von dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

Beschlüsse werden grundsätzlich mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Beschlüsse nach e) erfordern 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Ein Beschluss nach f) erfordert Einstimmigkeit der anwesenden Mitglieder.

Stimmenthaltungen werden jeweils nicht mitgezählt.

## **§ 11 Vorstand**

Der Vorstand und die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand besteht aus mindestens acht Mitgliedern und dem Leiter des Museums. Er wird gebildet aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Vorstand der Stiftung Stadtmuseum Berlin, Stiftung des öffentlichen Rechts, für die Dauer seiner Amtszeit mit der Maßgabe, dass er sich im Verhinderungsfalle von seinem geschäftsplanmäßigen Vertreter im Amt vertreten lassen kann,
- d) dem Schriftführer,
- e) dem Schatzmeister,
- f) mindestens drei weiteren Mitgliedern.

Der Verein wird durch den Vorsitzenden mit einem Stellvertreter, im Verhinderungsfalle durch die Stellvertreter gemeinsam vertreten. Diese sind der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Die Vorsitzenden haben das Recht, an jeder Ausschusssitzung teilzunehmen. Ist ein Vorstandsmitglied nicht in der Lage, sein Amt auszuüben, kann der Vorstand für die Wahlperiode ein anderes Vorstandsmitglied mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben betrauen. Die Vorsitzenden der Einzelfördervereine können auf Einladung des Vorstands an den Vorstandssitzungen des Vereins teilzunehmen. Sollten die Vorsitzenden verhindert sein, können Sie einen Vertreter ihrer Wahl benennen.

## **§ 12 Beirat**

Dem Vorstand kann - soweit erforderlich - ein Beirat zur Seite stehen, der den Vorstand in allen wichtigen museumsfachlichen und -politischen Angelegenheiten berät. In ihn werden vom Vorstand Persönlichkeiten aus Wissenschaft und Kultur, Wirtschaft und Politik sowie Vertreter aus stadtgeschichtlichen Institutionen berufen.

Die Bildung und Auflösung des Beirats steht im Ermessen des Vorstands. Der Vorstand bestimmt die Anzahl der Beiratsmitglieder, einen Beiratsvorsitzenden und die Dauer des Bestehens des Beirates. Der Beiratsvorsitzende oder Vertretung kann auf Einladung des Vorstands an den Vorstandssitzungen sowie an den Ausschusssitzungen teilzunehmen. Der Beirat hat Antragsrecht an die Mitgliederversammlung.

### **§ 13 Vergütungen**

Die Organe des Vereins können ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auch auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Ehrenamtspauschale (Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG) ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit der Organe trifft der Vorstand.

### **§ 14 Kassenordnung**

Die Kasse wird vom Schatzmeister geführt. Er ist sowohl dem Vorstand als auch dem Kassenprüfer gegenüber rechenschaftspflichtig. Der Schatzmeister gewährleistet die steuerliche Abrechnung und Offenlegung der Vereinsfinanzen gegenüber den durch Gesetz befugten Behörden. Er ist zur ordnungsmäßigen Buchführung verpflichtet. Sie muss so beschaffen sein, dass sie den anderen Vorstandsmitgliedern, den Kassenprüfern sowie sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Frist einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und über die Vermögenslage vermitteln kann. Geldanforderungen der Stiftung Stadtmuseum Berlin sind dem Schatzmeister zuzuleiten, der die Genehmigung des Vorstandes einholt. Erst danach bezahlt der Schatzmeister in der Regel die Rechnung. In den Vorstandsprotokollen sind die genehmigten wesentlichen Zahlungen auszuweisen.

Berlin, den 20. Februar 2020